

Aktenzeichen: XXX/XXX-X-XXXXX.X
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon XXXXX XXXX-X
Telefax XXXX XXXXXXXXXXXXX

Finanzamt

Bescheid

auf den 1. Januar 2025

über die

Festsetzung

des Grundsteuermessbetrags

XXXX
XXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXX XXXXXX

Eigentümerin/Eigentümer
oder empfangsbev. Person

Der Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

Festsetzung

Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 **1**

Festsetzung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag für das Einfamilienhaus
in der Gemeinde XXXXX
XXXXXXX
XXXXXXXXXX...

Grundstücksart

Gemarkung
(Stadt/Gemeinde)

Lage des Grundstücks (Adresse)

wird auf den 1.1.2025 festgesetzt auf 119,94 € **2**

Der Grundsteuermessbetrag ist nicht an die Finanzkasse zu entrichten. Er dient der Gemeinde zur Festsetzung der Grundsteuer. Über die Höhe des an die Gemeindekasse zu zahlenden Betrages erteilt Ihnen die Gemeinde einen besonderen Bescheid.

Steuerschuldner:

XXXX
XXXXXX
XXXXXXX

Angaben zu
Eigentümerin/
Eigentümer/
Beteiligte

Die Berechnung des
Grundsteuerwerts
finden Sie im
Grundsteuerwertbescheid
des Finanzamts

Berechnung des Steuermessbetrages

Grundsteuerwert 386.900 €

x Steuermesszahl 0,31 v.T. **3**

Steuermessbetrag 119,94 €

Steuermessbetrag 119,94 € **2**

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.
Dienststempel

Hinweise zum Grundsteuermessbescheid

1

Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025:

Auf den 1. Januar 2025 findet wegen der Reform der Grundsteuer eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt. Der auf den 1. Januar 2025 festgesetzte Steuermessbetrag ist Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer durch die Kommunen ab dem Kalenderjahr 2025. Den Grundsteuerbescheid erhalten Sie frühestens Ende 2024.

2

Grundsteuermessbetrag:

Hier finden Sie den festgesetzten Grundsteuermessbetrag. Diesen Betrag müssen Sie **nicht** an das Finanzamt überweisen. Er wird der Gemeinde übermittelt, die auf dieser Grundlage mit einem neuen Hebesatz die neue Grundsteuer festsetzt.

3

Steuermesszahl:

Der Steuermessbetrag wird durch Anwendung eines Promillesatzes (Steuermesszahl) auf den Grundsteuerwert oder seinen steuerpflichtigen Teil ermittelt.

Die Steuermesszahl ist gesetzlich vorgegeben ([§ 13 GrStG](#)). Sie beträgt:

1. für unbebaute Grundstücke 0,34 Promille,
2. für sog. „Wohngrundstücke“ 0,31 Promille
3. für sog. „Nichtwohngrundstücke“ 0,34 Promille

des festgestellten Grundsteuerwertes.

Bei bebauten Grundstücken (z. B. Einfamilienhaus) kann unter den Voraussetzungen des [§ 15 Absätze 2 bis 5 GrStG](#) ein Abschlag auf die Steuermesszahl (z. B. für geförderten Wohnraum oder für Baudenkmäler) in Betracht kommen (Grundsteuervergünstigung).